

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

11. Pflichtschuljahr – durchdacht und langfristig angelegt im Sinne eines Berufschancenjahres einführen!

Drucksache 19/1663 und 19/1818 – Zwischenbericht

Der Senat von Berlin

BJF - IV A

9(0)227- 5260

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über 11. Pflichtschuljahr – durchdacht und langfristig angelegt im Sinne eines Berufschancenjahres einführen!

- Drucksache Nr. 19/1663 und 19/1818 - Zwischenbericht -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 Folgendes beschlossen:

„Der Berliner Senat wird beauftragt, ein 11. Pflichtschuljahr mit einem langfristig angelegten Konzept an Berufsschulen bzw. Oberstufenzentren einzuführen, um beruflich nicht-orientierten Schülerinnen und Schülern der 10. Jahrgangsstufe einen gelungenen Übergang in qualifizierte, vorzugsweise duale berufliche Ausbildungen zu ermöglichen. Etwa 3000 junge Menschen weisen jährlich keinen passenden beruflichen Anschluss auf, die mit der Einführung des 11. Schulpflichtjahres zusätzlich im System Schule verortet werden. Das Konzept sollte folgende Eckpunkte berücksichtigen:

1. Nachweis des 11. Pflichtschuljahres

Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 10 verlassen, müssen den Nachweis erbringen, dass sie das 11. Pflichtschuljahr erfüllen. Hierzu gehört der Besuch der gymnasialen Oberstufe, einer Berufsschule, einer Berufsfachschule oder einer Berufsvorbereitung. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht erbringen, werden sie durch verpflichtende, auch aufsuchende Beratung zum nächsten Ausbildungs- und Bildungsangebot/Anschluss geführt. Dies erfasst insbesondere Maßnahmen und Unterstützungsangebote der Jugendberufsagenturen. Auch die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste sollten Berücksichtigung finden.

2. Weiterentwicklung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA), der Berufs- und Studienorientierung (BSO) und der Bildungsbegleitung.

Es ist notwendig, dass verbindliche Übergänge von der 10. in die 11. Klasse geschaffen werden. Für die Einführung des 11. Pflichtschuljahres ist der bewährte IBA-Bildungsgang zu reformieren und qualitativ sowie quantitativ fortzuentwickeln. Der Bildungsgang sollte für die beruflich nicht-orientierten Schüler einen hohen Praxisanteil aufweisen, der in Kooperation mit Unternehmen organisiert bzw. ausgeführt werden kann. Zudem sollte eine klare örtliche Zuordnung von allgemeinbildenden (abgebenden) und aufnehmenden (beruflichen) Schulen nach dem Hamburger Vorbild durch branchenübergreifende Orientierung vorgenommen werden. In Anbetracht des zu erwartenden Neuzugangs von „schulfernen“ Schülern ist es erforderlich, den Bildungsgang IBA differenziert nach den Zielgruppen weiterzuentwickeln und passgenaue Angebote zu unterbreiten. Vorrangig gilt Anschluss vor Abschluss. Wesentlich ist dabei, dass die Koordination der betrieblichen Praktika von Bildungsbegleitern vorgenommen wird und die Koordination der Praktika in der Fachpraxis an den OSZ durch die SenBJF übernommen wird. Dies ist aufgrund des branchenübergreifenden Ansatzes erforderlich. Die Senatsverwaltung kann dabei auf bereits bestehende personelle Ressourcen zurückgreifen. Intern kann ein Online-Tool für die Fachpraxis an den OSZ aufgebaut werden.

Darüber hinaus sollten die Berufsschullehrkräfte der aufnehmenden Oberstufenzentren in den BSO-Teams mit einem klar definierten und umfassenden Aufgabenbereich versehen an abgebenden Schulen vertreten sein. Die BSO-Lehrkräfte sollten die Schüler persönlich und dokumentiert begleiten und sicherstellen, dass kein Schüler in diesem Prozess verloren geht. Zudem sollten angesichts der zu erwartenden steigenden Schülerzahl mit besonderem Unterstützungsbedarf der Betreuungsschlüssel qualitativ adäquat festgelegt und die Aufgabenbereiche angepasst werden. Hierfür ist eine signifikante Aufstockung der Ressourcen bezüglich BSO und Bildungsbegleitung in IBA unabdingbar.

3. Einheitliches Datensystem einführen bzw. bestehendes optimieren

Es besteht Verbesserungsbedarf beim Erfassen der Prioritäten bei der abgebenden Schule. Das derzeitige EALS-System wird nicht von allen Schulen konsequent angewendet und soll durch die neue Datenbank „LUSD“ ersetzt werden, die ihrerseits noch nicht optimal ist. Es ist wichtig, eine Datenbank bereitzustellen, in der die Prioritäten der Schüler erfasst sind und der Verbleib der Jugendlichen verfolgt werden kann, um die aufsuchende Beratung anbieten zu können. Bei diesem Prozess sollten neben der abgebenden und aufnehmenden Schule die Jugendberufsagentur, die Agentur für Arbeit sowie Jugendämter und Sozialbehörden beteiligt sein und den Verbleib nachverfolgen können.

4. Unterstützungsangebote im Übergang zusammenführen und einheitliche Verwaltungsstrukturen schaffen!

Das 11. Pflichtschuljahr ist dann erfolgreich, wenn alle Unterstützungsangebote für den Übergang zusammengeführt und entschlackt werden. Sie sollten zentral und transparent gebündelt werden, damit Eltern und Schüler die Möglichkeit haben, sich einen Gesamtüberblick über die bereits vorhandenen qualitativ hochwertigen, aber leider unübersichtlichen Angebote zu verschaffen. Dies kann am besten über eine einheitliche Verwaltungsstruktur mit einem Landesinstitut für schulische berufliche Bildung nach Hamburger Vorbild (HIBB) in der Zuständigkeit der Bildungsverwaltung gelingen. Das 11. Pflichtschuljahr sollte mit Blick auf eine solche einheitliche Verwaltungsstruktur umgesetzt werden. In diesem Kontext ist der Aufbau eines Landesinstituts für berufliche Bildung entsprechend dem Koalitionsvertrag zu überprüfen.“

Hierzu wird berichtet:

Die Einführung des 11. Pflichtschuljahres soll sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler am Ende der Sekundarstufe I einen funktionalen Anschluss (Duale Ausbildung, Bildungsgang der beruflichen Schule, Freiwilligendienst o. ä.) haben. Mit Schülerinnen und Schülern, die am Ende der Sekundarstufe I keinen solchen Anschluss nachweisen können, werden diese Perspektiven im 11. Pflichtschuljahr entwickelt.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in einem ersten Schritt die schulgesetzlichen Grundlagen für eine solche Schulpflicht gelegt, die ab dem Schuljahr 2025/2026 greifen wird.

Der Erfolg des 11. Pflichtschuljahres wird maßgeblich von seiner Ausgestaltung abhängen. Der Antrag greift diesbezüglich die Empfehlungen der Arbeitsbündnisse zur Ausgestaltung des 11. Pflichtschuljahres (vgl. Anlage) auf. Chronologisch betrachtet gilt es zunächst, bereits im Schuljahr 2024/2025 mit den flankierenden Maßnahmen in der Sekundarstufe I

zu beginnen, insbesondere mit einer verbindlichen Anschlussberatung und -dokumentation der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 sowie einer Stärkung der Beruflichen Orientierung in der Sekundarstufe I, die sich bereits in der Umsetzung auf Verordnungsebene befinden. Auch ein Monitoring des Übergangs ist entscheidend und ermöglicht der Jugendberufsagentur, weitere Beratungsbedarfe Jugendlicher zeitnah zu sehen und wahrzunehmen. Um die Schulpflicht zu erfüllen, stehen zahlreiche bereits bestehende Angebote der Sekundarstufe II zur Verfügung. Um noch mehr Jugendlichen einen Übergang in die duale Berufsausbildung zu verschaffen, wird der Schulversuch Berliner Ausbildungsmodell ab dem Schuljahr 2024/2025 in die Regelform überführt sowie die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) zum Schuljahr 2025/2026 differenziert weiterentwickelt, sodass auch wenig beruflich orientierte Jugendliche im 11. Pflichtschuljahr einen Anschluss finden können. Hier wird neben einem hohen Anteil an Praxis (Betriebspraktika und Fachpraxis) auch ein Ausbau der Bildungsbegleitung angestrebt, um eine berufsfeldübergreifende Berufliche Orientierung am OSZ zu ermöglichen. Klare und verlässliche Strukturen bzw. Kooperationen werden über Ankerschulen gewährleistet, denen die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I fest zugeordnet werden. Sowohl die Überarbeitung der IBA VO als auch die Ankerschulliste befinden sich derzeit in der Erarbeitung.

Die Schülerdatenerfassung und die Nutzungsmöglichkeit der Schülerdaten wird im Sinne einer noch besseren Beratung optimiert und die anschlussrelevanten Daten werden neben der abgebenden und aufnehmenden Schule auch der Jugendberufsagentur Berlin (Agenturen für Arbeit in Berlin, Jobcenter sowie bezirkliche Jugendämter/Jugendberufshilfe) zugänglich sein, um die Jugendlichen bestmöglich unterstützen zu können. Die Errichtung eines Berliner Landesinstituts nach dem Beispiel des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) wird geprüft. Dessen ungeachtet finden bereits aktuell rechtskreisübergreifende Sitzungen statt mit dem Ziel, das Übergangssystem transparenter und kohärenter zu gestalten.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Aufgrund der gestuften Einführung des elften Pflichtschuljahrs ist hier zu unterscheiden zwischen Ausgaben für a) das Berliner Ausbildungsmodell, das bereits im Doppelhaushalt 2024/2025 startet, und b) dem Beginn des 11. Pflichtschuljahrs, das erst im Haushalt 2026/2027 ausgabenwirksam werden soll.

a1) Für den Bildungsgang Berliner Ausbildungsmodell gemäß § 30 Absatz 3 SchulG:

Für BAM entstehen ab dem Haushaltsjahr 2024/2025 Kosten von:

- 0,5 VZE E9b Tarifbeschäftigte/r (Sachbearbeitung):

- 2024: 12.252,08 €

- 2025: 30.285,00 €

- 1 VZE S11b Tarifbeschäftigte/r Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (Bildungsbegleitung):

- 2024: 28.706,25 €

- 2025: 70.965,00 €

Zuschüsse für Bildungsbegleitung (2 VZE E9b) in Höhe von:

- 2024: 53.929,17 €

- 2025: 133.310,00 €

sind für den DHH 2024/2025 in Kapitel 1011, Titel 68569, TA 1 enthalten.

- Ersatz von Ausgaben für überbetriebliche Lernunterweisung (ÜLU) für BAM sind i. H. v. 30.000 € im Kapitel 1021, Titel 67101 im DHH 2024/2025 abgebildet.

Zusätzlich ab DHH 2026/2027:

- 0,5 VZE E15 Tarifbeschäftigte/r (Schulaufsicht):

- 2026: 44.610,00 €

- 1 VZE E11 Tarifbeschäftigte/r (Koordination Bildungsbegleitung IBA, BAM):

- 2026: 69.330,00 €

Der Stellenmehrbedarf im Umfang von 1,5 VZE wird in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 aus dem Stellenplan des Einzelplan 10 gedeckt.

a2) Für die Erweiterung der Schulplätze an beruflichen Schulen im Rahmen des 11. Pflichtschuljahres sowie das Schulpflichtmonitoring entstehen im Doppelhaushalt 2024/2025 keine Mehrbedarfe. Folgende Mehrbedarfe entstehen voraussichtlich ab dem Haushalt 2026/2027:

115 Lehrkräfte/VZE A13, insgesamt Kosten von 8.612.350,00 €

Der Durchschnittssatz einer tarifbeschäftigten Lehrkraft (ost /west gemittelt) mit E 13 ist in 2024 um 22.270 € und in 2025 um 22.940 € höher als der Durchschnittssatz einer verbeamteten Lehrkraft und es kann somit ggf. zu entsprechend höheren Kosten kommen, wenn die Stellenbesetzung mit einer tarifbeschäftigten Lehrkraft erfolgt.

- 20 VZE Lehrkräfte E10, insgesamt Kosten von 1.427.700,00 €
- 5 VZE (1 E10, 4 E9b) Personal Abt IV, insgesamt Kosten von = 309.240,00 €
- Aufwendungen i. H. v. 1.419.300,00 € für Bildungsbegleitung.

Für die Einstellung und Verwaltung der zusätzlichen Lehr- und Verwaltungskräfte ergibt sich ab dem Haushaltsjahr 2026 folgender Mehrbedarf in der Personalstelle der SenBJF:

- 1,0 VZE A 10/E 9b Personalsachbearbeitung
- 0,5 VZE A 8/E 8 Mitarbeit in der Personalstelle

Durch die Erweiterung der verpflichtenden Beratung in der Sekundarstufe I ist eine Anpassung der Stunden für berufliche Orientierung aufgrund von Schulneugründungen erforderlich, Mehrbedarf ab dem Schuljahr 2024/2025 in Höhe von - 7,42 Lehrkräften/VZE A13, finanziert aus nicht besetzten Lehrkräftestellen des Epl 10.

- 2024: 224.795,08 €
- ab 2025: 555.683,80 €

(226 Schulen im Vergleich zu 208 bei der Ursprungsplanung).

Der Durchschnittssatz einer tarifbeschäftigten Lehrkraft (ost /west gemittelt) mit E 13 ist in 2024 um 22.270 € und in 2025 um 22.940 € höher als der Durchschnittssatz einer verbeamteten Lehrkraft und es kann somit ggf. zu entsprechend höheren Kosten kommen, wenn die Stellenbesetzung mit einer tarifbeschäftigten Lehrkraft erfolgt.

Für die Schaffung einer Schnittstelle von der Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank zu der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 Kosten von ca. 100.000 €. (Kapitel 1000, Titel 81250)

- Für die Erweiterung der Fachsoftware SoPart (ISBJ Jugendhilfe) ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 geschätzte Kosten von 400.000 €. (Kapitel 1000, 81242)

Zusätzliche Mittel werden im Rahmen der im Einzelplan 10 zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt.

Der sich aus dem 11. Pflichtschuljahr ergebende Bedarf ist im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen des Einzelplans 10 gegen zu finanzieren.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Der Stellenmehrbedarf für BAM beträgt 1,5 VZE (0,5 VZE E9b und 1 VZE S11b) sowie 0,5 VZE E15 und 1 VZE E11.

Für die Erweiterung der Schulplätze an beruflichen Schulen im Rahmen des elften Pflichtschuljahres sowie das Schulpflichtmonitoring sind 115 Lehrkräfte/VZE A13, 20 VZE Lehrkräfte E10 sowie 5 VZE (1 E10, 4 E9b) vorgesehen, für die Einstellung und Verwaltung der zusätzlichen Lehr- und Verwaltungskräfte sind dabei in der Personalstelle 1,0 VZE A 10/E 9b und 0,5 VZE A 8/E 8 vorgesehen.

Durch die Erweiterung der verpflichtenden Beratung in der Sekundarstufe I ist eine Anpassung der Stunden für Berufliche Orientierung durch Schulneugründungen in Höhe von 7,42 Lehrkräfte/VZE A13 erforderlich (226 Schulen im Vergleich zu 208 bei der Ursprungsplanung).

Alle Personalmehrbedarfe in 2024/2025 werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Einzelplans 10 gedeckt.

Berlin, den 10. September 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Empfehlungen der Arbeitsbündnisse zum 11. Pflichtschuljahr

1. Flankierende Maßnahmen/Gelingensbedingungen

Berufliche Orientierung: Damit das Ziel, möglichst allen Jugendlichen bereits am Ende der Sekundarstufe I die Wahl eines funktionalen Anschlusses zu ermöglichen, erreicht werden kann, bedarf es einer höheren Verbindlichkeit der beruflichen Orientierung in der Sekundarstufe I verbunden mit einer stärkeren Anschlussorientierung.

Beratung und Prognosegespräche sollen als kontinuierlicher und verbindlicher Prozess (kein singuläres Ereignis) beginnend ab Jahrgangsstufe 7 mit dem Ziel stattfinden, dass jede/r Schüler/-in am Ende der 10. Jahrgangsstufe über eine verbindliche, realistische Anschlussperspektive (wenn nicht, Überweisung in Ankerschule) verfügt. Letztere soll spätestens in einem verbindlichen Beratungsgespräch auf Grundlage des Halbjahreszeugnisses in Jahrgangsstufe 10 ermittelt und dokumentiert werden. Um die gewünschte Verbindlichkeit zu erreichen, wird die berufliche Orientierung für alle Schularten der Sekundarstufe I prominenter und differenzierter als bisher auf Verordnungsebene festgeschrieben und die verbindliche Anschlussberatung und -dokumentation ebenfalls auf Verordnungsebene eingeführt.

Zudem wird empfohlen, die Verankerung von Anschlussperspektiven als Qualitätsmerkmale in Schulverträgen aufzunehmen (verstärktes Monitoring).

Zur Unterstützung und Optimierung der Prozesse der beruflichen Orientierung sollen darüber hinaus

- die berufswahlapp verbindlich eingesetzt werden, um die Entwicklung der individuellen Reflexions- und Entscheidungskompetenz der Jugendlichen messbar zu machen,
- die LUSD/LUSDIK ausgebaut werden (siehe auch unten),
- die BO-Lehrkräfte zeitnah geschult werden.

Darüber hinaus erscheint eine stärkere Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und zielgruppenspezifisch gestaltete kommunikationspolitische Maßnahmen/Elterninfo (siehe auch unten) geboten.

Anschlussorientierung in der Sek I: Die abgebenden Schulen/Schulen der Sekundarstufe I sind nicht nur abschlussorientiert, sondern müssen auch eine Anschlussorientierung gewährleisten mit dem Ziel, möglichst allen Schülerinnen und Schülern einen individuell funktionalen Anschluss in die Sekundarstufe II (Ausbildung, berufliche Bildungsgänge oder gymnasiale Oberstufe) bereits nach Jahrgangsstufe 10 zu ermöglichen. Dabei werden auch alternative Angebote (Ruhens- oder Befreiungstatbestände) berücksichtigt, sofern sie im jeweiligen Fall zielführender als funktionaler Anschluss erscheinen. Die Beratung darf jedoch nicht mit der 10. Jahrgangsstufe enden. Die weitere Begleitung der Jugendlichen im 11. Pflichtschuljahr und der Sekundarstufe II muss darüber hinaus sichergestellt werden. Dazu werden zentrale Ansprechpersonen (vgl. unten Anschlussmanager/-in) benötigt.

Anschlussmanager/-in am OSZ: Jede berufliche Schule/OSZ verfügt über mindestens eine zentrale Ansprechperson für Abbrechende im 11. Pflichtschuljahr bzw. den Übergang, um auch an den OSZ

während des 11. Pflichtschuljahres eine Anschlussberatung und -dokumentation sicherzustellen. Diese Ansprechperson könnte ebenso offizieller Ansprechpartner/ Kontaktperson für die abgebenden ISS und die Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen der JBA sein. Dieser Wunsch ist mit einem Aufwuchs an Ressourcen verbunden.

LUSD/LUSDIK: Die Erweiterung der Schulpflicht ist mit zusätzlichen Aufgaben für Schulen (z. B. Beratung und Dokumentation, warmer Übergang, Schulversäumnisanzeigen) und Schulaufsicht (z. B. Entscheidung über Ruhen und Befreiung, Monitoring) sowie Schulträger (insb. Schulversäumnisanzeigen) verbunden. Daher werden optimierte, zielgruppenspezifische digitale Prozesse benötigt, um den Verwaltungsaufwand jeweils zu verringern (gerne auch mit automatischen Terminerinnerungen). Zu diesem Zweck wird die LUSD/LUSDIK ausgebaut. Der o. g. Ausbau und das reibungslose Funktionieren der LUSD/LUSDIK werden als erfolgskritisch eingeschätzt.

Zusätzliche Schulsozialarbeit: Damit das Ziel, möglichst allen Jugendlichen einen passenden Übergang zu ermöglichen, erreicht wird, sollte es unterstützend zusätzliche Schulsozialarbeit geben. Das gilt auch für den Fall, dass Jugendliche nicht bei der Ankerschule oder einem anderen Bildungsgang ankommen. Zu klären ist, wer diese durchführt und welche Ressourcen dafür bereitgestellt werden.

Bildungsbegleitung: Die intensive Bildungsbegleitung, die momentan größtenteils über ESF-Fördermittel/-maßnahmen realisiert wird, müsste perspektivisch in Regelfinanzierung übergehen. Sie hat sich sowohl in IBA als auch BAM bislang bewährt und wird als erfolgskritisch eingeschätzt.

Kommunikation/Elterninfo: Damit das Ziel, möglichst allen Jugendlichen einen passenden Übergang zu ermöglichen, erreicht wird, muss es unterstützend Informationen an Erziehungsberechtigte (auch in unterschiedlichen Herkunftssprachen) geben. Diese Informationsschreiben sollten seitens der SenBJF allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II (mindestens bei 1jährigen Bildungsgängen bzw. unterjährigem Abbruch) zur Verfügung gestellt werden.

2. Übergangsverfahren

Hinweis: Eine Kapazitätsgarantie an 2jähriger FOS und beruflichem Gymnasium kann lediglich für Kooperationsschulen (vgl. § 28 Absatz 5 SchulG) sowie für den jeweiligen Bildungsgang gegeben werden, nicht jedoch schulscharf. Das bedeutet, die Ausstellung vorläufiger Aufnahmebescheide ist nicht möglich.

1	Ende des 1. HJ der Jgst. 10	Halbjahreszeugnis mit Ausweisung des voraussichtlich erreichten Abschlusses/Berechtigung an ISS/GemS/Gym
2	Beginn des 2. HJ der Jgst. 10 bis Ende März	Beginn des Erstwunschverfahrens Es findet das verbindliche Beratungs-/Dokumentationsgespräch auf Grundlage des Halbjahreszeugnisses und der bisherigen beruflichen Orientierung statt.

	Der gewünschte, funktionale Anschluss sowie der Grad beruflicher Orientierung wird in der LUSD dokumentiert (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch bzw. Prioritäten und Ankerschule). Dabei ist der voraussichtlich erreichte Abschluss zu berücksichtigen. Folgen die Wünsche dem nicht, ist eine Begründung zu dokumentieren. Bei Anschluss in eine duale Berufsausbildung wird dieser durch das BO-Team unter Angabe des Berufes und des Ausbildungsbetriebes, (ggf. weiterer Faktoren, die für eine Zuordnung zum OSZ erforderlich sind) in der LUSD dokumentiert, wenn ein Ausbildungsvertrag oder eine Zusage des Ausbildungsbetriebs vorgelegt wird. Wird bis Schuljahresende noch kein Ausbildungsvertrag/schriftliche Zusage vorgelegt, erfolgt die Einladung an den zuständigen Berufsschulstandort. Bei Anschluss in eine Berufsausbildung/eine Berufstätigkeit, der/die eine Befreiung von der Schulpflicht erfordert, werden diese Fälle vom BO-Team entsprechend in der LUSD dokumentiert und über die SL an die regionale Schulaufsicht gemeldet, die den Bescheid erstellt und die Befreiung in LUSDIK dokumentiert. Die Schülerakte verbleibt in der abgebenden Schule. Bei Anschluss in einen Ruhenstatbestand (z. B. FSJ), werden diese Fälle vom BO-Team entsprechend in der LUSD dokumentiert und über die SL an die regionale Schulaufsicht gemeldet, die den Bescheid erstellt und das Ruhen in LUSDIK dokumentiert. Die Schülerakte verbleibt bei der abgebenden Schule. Bei unklarem Anschluss, z. B. bei hohen Fehlzeiten, Besuch einer päd. Kleinklasse oder eines Angebots der Jugendhilfe findet eine „BO-Konferenz“ oder bei sonderpädagogischen Förderbedarfen eine Berufswegekonferenz, die Anschlussempfehlungen formuliert, statt. Sie gibt eine Empfehlung ab hinsichtlich eines möglichen Ruhens/Befreiung von der Schulpflicht. Die regionale Schulaufsicht erstellt den Bescheid und dokumentiert die Entscheidung in LUSDIK. Fällt das Votum gegen Ruhen/Befreiung aus, erfolgt die Zuweisung an die Ankerschule und die Dokumentation durch das BO-Team in der LUSD. Im Einzelfall findet ggf. eine weitere Beratung statt und die Information geht an die offizielle Ansprechperson für Anschlussmanagement am OSZ. Die BO-Teams erhalten eine konkrete Liste mit allen Befreiungs- und Ruhenstatbeständen. Die Bezirke senden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jgst. 10 pro Schule, inklusive voraussichtlichem Abschluss sowie Schülerinnen
--	---

		und Schülern in Schulersatzmaßnahmen etc. an IV S, diejenigen mit hohen Fehlzeiten bzw. in Maßnahmen befindlichen namentlich.
3	>8 Wochen vor Schuljahresende	Zwischenmonitoring durch IV S, auf dessen Grundlage die Kapazitätsplanung der bS/OSZ sowie IV A 3 Bildungsbegleitung möglich ist. Davon unabhängig ermöglicht die LUSD/LUSDik ein laufendes Monitoring während des gesamten Anmeldeprozesses; Rückmeldung an die Bezirke/regionale Schulaufsicht
4	3 Tage vor dem letzten Schultag	Notenbenachrichtigung, für die Schülerinnen und Schüler der Jgst. 10, die nicht an die eigene gymnasiale Oberstufe übergehen, und Anmeldung an der Erstwunschschule. Für den Übergang in ein schulisches Angebot gilt: • Die Schülerinnen und Schüler, die mit Erstwunsch die gymnasiale Oberstufe/bGym/2j FOS/BFS gewählt haben und die Voraussetzungen erfüllen, werden aufgenommen, sofern keine Übernachtung besteht. • Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Erstwunsch IBA gewählt haben, werden aufgenommen, sofern keine Übernachtung besteht. • Die Schülerinnen und Schüler, die bis zum letzten Schultag noch keinen Schulplatz oder Ausbildungsvertrag oder weiteren funktionalen Anschluss haben, gehen begleitet durch ihre für den Übergang verantwortliche Person sowie die an der Ankerschule verantwortliche Person (Ansprechpartner für Anschlussmanagement) zu ihrer Ankerschule und werden dort aufgenommen und willkommen geheißen (-> sog. Warmer Übergang). Die Aufnahmeentscheidung (Bescheidformular) wird auch in der LUSD/LUSDik hinterlegt, sodass bis dahin (un)versorgte Jugendliche und für das Clearingverfahren zur Verfügung stehende Plätze in der LUSD/LUSDik sichtbar sind.
5	Letzter Schultag +1	Clearingkonferenz und Aufnahme nach den geäußerten Wünschen bzw. Prioritäten sowie dem erreichten Abschluss.
6	Bis 31.10.	Die beruflichen Schulen nehmen die in der Berufsschule angekommenen Schülerinnen und Schüler in der LUSD an, die dann noch UNVERSORGTE Schülerinnen und Schüler werden von den BdbS zur Aufnahme einer Beratung kontaktiert.
7	Von Schuljahresbeginn bis Schuljahresende	Alle Beruflichen Schulen der Sek II melden die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang abbrechen möchten durch die/den Anschlussmanager/-in an die BdbS zur Kontaktaufnahme und Beratung. An allgemeinbildenden Schulen berät das BO-Team.

		Bei Abbruch sowie bei 1jährigen Bildungsgängen erfolgt zu Schuljahresende eine verpflichtende Anschlussberatung und -dokumentation in der LUSD durch die vorgenannten Personen. Jugendliche, die nichtschulische Angebote wahrnehmen, sind in der LUSD erfasst und damit für die BdBS sichtbar. Ein Abbruchmanagement ist derzeit außerhalb des Systems Schule technisch und datenschutzrechtlich nicht möglich. Daher erscheint eine entsprechende Kommunikationskampagne durch die SenBJF wünschenswert. Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung abbrechen müssen/wollen, können sich zu einer Erstberatung an die/den Anschlussmanager/-in der beruflichen Schule/dem OSZ wenden. Rückmeldung der Schulleitungen: SuS, die Ausbildungen abbrechen, sollten, sofern sie nicht konkrete Anschlussperspektiven haben, in der 11. Pflichtschuljahrklasse des Ausbildungs-OSZ aufgenommen werden - sofern das OSZ eine derartige Klasse hat. Hier sollte das Wohnortprinzip aufgehoben werden. Eine koordinierende Stelle in IV B entscheidet über Einzelfälle im Hinblick auf Befreiung oder Ruhen der Schulpflicht bei Schülerinnen und Schülern beruflicher Bildungsgänge, auch über den 31.10 hinaus. Hier ist ein Ressourcenaufwuchs notwendig.
--	--	--

3. Ankerschulen

- Die Ankerschule ist eine berufliche Schule bzw. ein OSZ, das mehreren ISS/GemS/Gym regional angeschlossen ist (zu Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt s. u.).
- Sie ist die verbindliche Anschlussperspektive für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die bis zum letzten Schultag in der 10. Klasse keinen verlässlichen funktionalen Anschluss (Ausbildungsvertrag, Schulplatz o. a. Anschluss) gefunden haben.
- Sie nimmt unterjährig schulpflichtige Jugendliche aus allgemeinbildenden Schulen auf, die eine bereits begonnene Schulausbildung abbrechen und keine bessere Alternative haben. Bei Ausbildungsabbrechenden in den beruflichen Schulen und OSZ wird im Einzelfall ein funktionaler Anschluss gesucht (vgl. oben: Beratung durch Anschlussmanager/-in und BdbS).
- Sie bietet für diese Schülerinnen und Schüler eine berufsorientierende Variante von IBA, allerdings ohne die Möglichkeit einen Schulabschluss nachzuholen, an. Sie kooperiert

diesbezüglich ggf. mit anderen OSZ mit dem Ziel, eine berufsfeldübergreifende Orientierung zu ermöglichen.

- Ziel der Ankerschule ist es, gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern einen funktionalen Anschluss für jede/n zu finden.
- Im Fokus des neuen maximal 1jährigen Bildungsangebots stehen vor- und nachbereitete, begleitete betriebliche Praktika sowie praktische Erprobung und der Aufbau beruflich verwertbarer personaler Kompetenzen (employability skills). Die Praktika sollen den Jugendlichen ermöglichen, sich beruflich zu orientieren, den Berufsalltag kennenzulernen und berufliche Erfahrungen zu sammeln, um nach Abschluss der Ankerschule, spätestens nach einem Jahr, eine begründete Berufswahlentscheidung oder andere Anschlussentscheidung treffen zu können. Die Bereitstellung von Praktika durch die Wirtschaft ist von zentraler Bedeutung! Werkstattunterricht kann immer nur der Ausnahmefall sein, wenn Schülerinnen und Schüler kurzzeitig bzgl. Praktika unversorgt sind.
 - Die Ankerschule beinhaltet kein Abschlussangebot. Jugendliche ohne BBR (eBBR oder MSA) haben die Möglichkeit, den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (bzw. eBBR oder MSA) in „IBA Classic“ oder in der Berufsausbildung zu erwerben. Hinweis: Darüber hinaus gibt es weitere Möglichkeiten, einen Schulabschluss nachträglich zu erwerben, z. B. auf dem zweiten Bildungsweg oder im Rahmen der Nichtschülerprüfung.
- Die Ankerschule ermöglicht in Kooperation mit den angeschlossenen Schulen der Sek I einen warmen Übergang der Schülerinnen und Schüler. Es muss klare Verantwortlichkeiten geben.

Gelingensbedingungen

- a) **Berufliche Orientierung:** Berufliche Orientierung ist eigentlich Aufgabe der Sekundarstufe I. Dennoch kann es persönliche oder strukturelle Gründe geben, die dazu führen, dass Jugendliche nicht hinreichend beruflich orientiert sind und somit auch nach Klasse 10 keinen funktionalen Anschluss für sich gefunden haben. Für diese Jugendlichen soll es ein niederschwelliges schulisches Angebot an beruflichen Schulen/OSZ geben, in dem die Beziehungsarbeit im Vordergrund steht.
- b) **Chancenteam:** Folglich ist die Personalausstattung (hier: multiprofessionelle Teams) erfolgsentscheidend. Zusätzliche Sozialarbeit/Schulpsychologie, Bildungsbegleitung, ggf. Fachpraxislehrkräfte, eine Kraft zur Dokumentation und eine Einrichtungsfrequenz von 15 Schülerinnen und Schülern sind unerlässlich. Zudem darf die unterjährige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nicht im Vorfeld zu personellen Überhängen führen. Die beruflichen Schulen/OSZ brauchen hier eine verlässliche Ausstattung.
Da es sich um eine Lerngruppe handelt, die zahlreiche Besonderheiten aufweist, muss hier intensiv betreut werden. Damit dies schülergerecht gelingen kann, muss von einem Betreuungsschlüssel von 1,5 bis 2 x im Vergleich zur IBA-Lerngruppe ausgegangen werden.
- c) Berufliche Orientierung bzw. berufsfeldübergreifende Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler an berufsfeldbezogenen Schulen kann nur gelingen, wenn die Schulen möglichst große

organisatorische Freiräume zur Ausgestaltung des Angebots erhalten. Daher wird empfohlen, Art und Inhalt des Unterrichts, Noten und Zeugnisse wie folgt auszugestalten:

- Der Unterricht soll nach der Lernfelddidaktik als päd. Arbeitsfelder (gem. IBA RLP, Teil A) strukturiert sein.
- Das Unterrichtsangebot soll strukturell und curricular individualisiert sein und den Unterrichtenden Gestaltungsspielräume zur Umsetzung der Förderung personaler Kompetenzen bieten.
- Durch ein verbindliches Führen von individuellen Entwicklungsgesprächen sowie durch Erstellung von Entwicklungsplänen soll die individuelle Entwicklung jedes einzelnen Jugendlichen fokussiert werden.
- Auf Lernerfolgskontrollen/Notengebung soll verzichtet werden. Der Bildungsgang wird mit einem (Teilnahme-)Zertifikat abgeschlossen. Dies entspricht dem Gedanken, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen zielgerichtet einzubinden, ihnen Selbstvertrauen zu vermitteln und mit ihnen gemeinsam auf ihre beruflichen Perspektiven zu schauen. Noten bedeuten für diese besondere Schülerschaft in erster Linie Druck und Misserfolg. Dies gilt es dringend zu verhindern!
- Das Vollzeitangebot soll über insgesamt 1200 Pflichtstunden, die nach o. g. Zielsetzung sowohl inhaltlich als auch personell seitens der Schule aufgeteilt werden können, verfügen.
- Das o. g. Ankerschulangebot funktioniert nur, wenn die Schülerinnen und Schüler auch reale betriebliche Praxiserfahrungen sammeln können. Dazu braucht es ein entsprechendes Angebot an Praktikumsplätzen und die Bereitschaft der Betriebe, sich auf diese Jugendlichen einzulassen. Rückmeldung Schulleitungen: Diese sind im Moment nicht zu erkennen.

4. Transparenz und Kohärenz im Übergangssystem

Übergänge im Bildungssystem sind zum einen naturgemäß risikobehaftet, da sie in der Regel mit einem System- oder zumindest Institutionswechsel verbunden sind. Dies erfordert ein hohes Maß an Resilienz, Empathie und ausgeprägte personale Kompetenzen bei allen Beteiligten. Zum anderen bietet dieser Wechsel aber auch die Chance für einen Neuanfang. Damit alle Jugendlichen von diesem Schritt profitieren, wird ein abgestimmtes Übergangssystem gebraucht, in dem institutionsübergreifend ein Ziel verfolgt wird: Die individuell bestmögliche Anschlussoption für jede/-n Jugendliche/-n zu finden. Daher werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

- a) Der Übergang in die duale Ausbildung ist das oberste Ziel. Dies gilt sowohl beim Übergang aus der Sek I als auch während des 11. Pflichtschuljahrs.

- Daher soll bei Bewilligung eines Antrags auf einen Ruhens- oder Befreienstatbestand die Schülerin/der Schüler darauf hingewiesen werden, dass die Bewerbung für/der Beginn einer dualen Ausbildung weiter jederzeit möglich ist.
 - Nur in begründeten Einzelfällen sollte die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einen Ruhens- oder Befreienstatbestand darstellen (z. B. als Erfüllung eines Hilfeplanziels im Rahmen der Jugendberufshilfe).
 - Grundsätzlich sind alle Angebote der Partner der JBA Berlin geeignet einen Erfüllens-, Ruhens- oder Befreienstatbestand des 11. Pflichtschuljahrs darzustellen, wenn sie in Kooperation mit einer beruflichen Schule stattfinden.
 - Kommunikation und LUSD/LUSDIK: Aktuelle Übersichten dieser Angebote müssen den für den Bewilligungsprozess Verantwortlichen zur Verfügung gestellt werden.
 - Für Ausbildungsplatzsuchende im direkten Anschluss an die Jahrgangsstufe 10 bedarf es einer gesonderten Vermittlungsaktion am Ende des Schuljahres/ in den Sommerferien.
- b) Es sollte im Beratungsprozess gegenüber den Jugendlichen und im Dialog mit den Ausbildungsbetrieben darauf hingewirkt werden, dass Ausbildungsverträge frühzeitig (im Frühjahr) geschlossen werden. Dadurch hätten alle Beteiligten rechtzeitig Klarheit über die Anschlussperspektive und der Übergangsprozess könnte deutlich effektiver gestaltet werden.
- c) Perspektivisch ist zu überlegen, wie der Abbruch von Maßnahmen bei externen Partnern in ein Monitoring eingebunden werden kann.
- d) Bei der Planung von Angeboten sind Kapazitäten für lebensältere junge Menschen zu berücksichtigen.
- e) Anschlussberatung und ggf. auch Berufsorientierung (u. a. Gruppen- bzw. Klassenveranstaltungen der Berufsberatung) sollten in einjährigen Bildungsgängen der beruflichen Schulen (und auch bei Teilnahme an Maßnahmen externer Partner) sichergestellt werden (vgl. auch Anschlussmanager/-in).

5. Sonstige Empfehlungen

- a) Hinsichtlich der Schulversäumnisanzeige sollte es neben der Klärung und effizienten Gestaltung des Verwaltungsablaufs bei Schulversäumnis auch ein entsprechendes Fortbildungsangebot geben. Hintergrund ist, dass berufliche Schulen und OSZ bislang wenige Berührungspunkte mit Schulpflichtdurchsetzung hatten.
- b) Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen/GE, aber auch mit anderen speziellen Bedarfen brauchen ggf. eine intensivere oder andere Unterstützung. Daher empfiehlt das Arbeitsbündnis 1 dem vorläufigen Votum des Inklusionsbeirats nach einem Arbeitstreffen,

das sich nur mit einer Ausgestaltung des Vorhabens 11. Pflichtschuljahr für Jugendliche mit Behinderungen befasst, zu folgen. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Gruppe sollte ein Vorschlag des Inklusionsbeirats ergehen.

- c) Die Einführung eines 11. Pflichtschuljahrs ist mit einigen Veränderungen für Jugendliche, Eltern, Schulen u. a. Akteuren verbunden. Daher wird eine umfassende Kommunikationsstrategie empfohlen, die die Einführung frühzeitig begleitet.